

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 25. Februar 1955	Nr. M
Tag	Inhalt	Seite
3' 2. 55	Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955	117
3.2.55	Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	122
3. 2. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	123
3. 2. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Volksmusikschulen in der Deutschen Demokratischen Republik	124
3. 2. 55	Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an Volksmusikschulen	125
3. 2. 55	Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer.....	128
3.2.55	Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens	128
3.2.55	Verordnung über die Reorganisation der Bodenschätzung.....	130
15.1. 55	Preisverordnung Nr. 398. — Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl	131
13. 1.55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen	131
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	132

Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1955. Vom 3. Februar 1955

Die Jugend der Deutschen Demokratischen Republik steht im Kampf um die nationale Wiedervereinigung und den Neuaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik in vorderster Reihe. Ihre schöpferische Initiative auf allen Gebieten der Neugestaltung unserer Heimat wird durch die Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht unterstützt und gefördert.

Auf der Grundlage des am 8. Februar 1950 erlassenen Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) sowie der dazu erlassenen Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 125) wird auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes beschlossen:

Weitere Förderung der Initiative der Jugend

§ 1

(1) Der 8. Februar, der Jahrestag der Verkündung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung, wird in jedem Jahr als „Tag der Jugend und der Sportler“ durchgeführt.

(2) Die Versammlungen zur Berichterstattung über die Maßnahmen zur Förderung der Jugend und des Sportes, sowie die Beratung der betrieblichen und die Beschlußfassung der örtlichen Pläne zur weiteren Förderung der Jugend sind an diesem Tage vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien

Deutschen Jugend und den zuständigen Ministerien den Erfahrungsaustausch mit den auf Initiative der Freien Deutschen Jugend gebildeten Kontrollposten und Kontrollbrigaden aus folgenden Wirtschaftszweigen durchzuführen:

- a) Brennstoffindustrie,
- b) Energiewirtschaft,
- c) Landwirtschaft,
- d) chemische Industrie,
- e) Bau- und Baustoffindustrie,
- f) Maschinenbau,
- g) Handel,
- h) Leichtindustrie,
- 1) Lebensmittelindustrie.